

Information zur Nationalen Anbahnungsfinanzierung für die Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen am EU-Programm Erasmus+ Bildung Gültig für das Förderjahr 2020

1. Hintergrund

Die Internationalisierung der Pädagogischen Hochschulen ist in § 9 und § 10 Hochschulgesetz 2005 idgF sowie in den Ziel- und Leistungsplänen verankert. Die qualitative und quantitative Steigerung der Beteiligung der Pädagogischen Hochschulen am EU-Programm Erasmus+ Bildung ist ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Daher stellt das BMBWF Mittel als Anbahnungsfinanzierung für die Teilnahme der Pädagogischen Hochschulen am Erasmus+ Programm bereit.

2. Grundsätzliches

Die Mittel dieser Anbahnungsfinanzierung für die Durchführung internationaler Projekte werden mit gesonderter Erledigung den Pädagogischen Hochschulen mittels Erhöhung des Ausgabenhöchstbetrags in der reellen Gebarung zur Verfügung gestellt und sind dort wie gewohnt über das PSK-Konto der jeweiligen Pädagogischen Hochschule abzuwickeln. Privaten Hochschulen werden die entsprechenden Mittel über das dem BMBWF bekanntgegebene Konto bereitgestellt.

3. Zuteilung der Mittel

Die Zuteilung der Mittel erfolgt auf Antrag (Formular „Nationale Anbahnungsfinanzierung 2020 Antrag“) an die Nationalagentur. Die Prüfung der Anträge sowie die Prüfung der inhaltlich richtigen Verwendung der Anbahnungsfinanzierung erfolgt durch die Nationalagentur unter Befassung der zuständigen Organisationseinheit des BMBWF.

Die Höhe der Mittel für die einzelnen Pädagogischen Hochschulen setzt sich aus einem für jede Pädagogische Hochschule zu errechnenden Sockelbetrag, der auf Basis transparenter Kriterien jährlich festgelegt wird, sowie einem leistungsbezogenen variablen Betrag (auf Basis quantitativer Kriterien) zusammen.

Der Sockelbetrag für die einzelnen Hochschulen wird auf Grundlage folgender Kriterien berechnet:

- Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE) und die aktive Teilnahme am Erasmus+ Programm;
- Träger der Pädagogischen Hochschule ist öffentlich oder privat;
- Größe der Einrichtung (Anzahl Studierende/Lehrende).

Der variable Betrag wird auf Grundlage der *past performance* berechnet (Anzahl der Studierenden- und Personalmobilität unter Erasmus+; Grundlage für Anbahnungsfinanzierung 2020: abgerechnete Mobilitätszahlen 2015/16).

Der variable Betrag wird entsprechend dem prozentuellen Anteil der einzelnen Pädagogischen Hochschule an den Gesamtmobilitätszahlen des entsprechenden Berechnungszeitraumes ermittelt. Die Zuteilung von Anbahnungsfinanzierungsmitteln stellt eine freiwillige Leistung des BMBWF dar, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

Die Zuteilung der Mittel durch das BMBWF erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Dies entspricht dem Zeitraum, in welchem die Aktivitäten gemäß Antrag durchgeführt werden müssen.

Die Zuteilung der Mittel erfolgt in zwei Tranchen, wobei die erste Tranche ca. zwei Drittel des in Aussicht gestellten und von der Nationalagentur geprüften Gesamtbetrags umfasst. Die Zurverfügungstellung des Restbetrags erfolgt nach einem kurzen Zwischenbericht, der von der Pädagogischen Hochschule bis 30. September 2020 an die Nationalagentur übermittelt werden muss und in dem der Nachweis des Bedarfs und die Höhe der noch benötigten Restmittel belegt werden muss. Eine Überschreitung des ursprünglich in Aussicht gestellten Gesamtbetrags ist nicht möglich.

4. Mittelverwendung

Die Anbahnungsfinanzierungsmittel sind ausschließlich für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erasmus+ Programm zweckgewidmet, um die Internationalisierung und die Studierenden- und Lehrendenmobilität an den Pädagogischen Hochschulen im Hinblick auf § 9 und § 10 Hochschulgesetz 2005 idgF zu unterstützen. Ziel ist es, die Anbahnung bzw. die Durchführung von EU-Projekten und deren systemische Verankerung zu fördern und die Mobilitäts- und Projektzahlen zu steigern.

Die Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Organisation von vorbereitenden Besuchen zur Anbahnung/Vertiefung von Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ Projekten;
- Zuschuss für sprachliche Vorbereitung von *Outgoings*;
- Zuschuss für Deutschkurse für *Incomings*;
- Zuschuss für Weiterbildung von Lehrenden im Ausland, insbesondere im Hinblick auf CLIL;
- Zuschuss für Reise- und Aufenthaltskosten für Mobilitäten von Dozent/innen (sofern die EU-Mittel die Kostendeckung nicht gewährleisten);
- Förderung zusätzlicher Mobilitäten von Studierenden analog zu den Bestimmungen für Erasmus+ Studierendenmobilität (kein *top-up* für bereits unter Erasmus+ genehmigte Studierendenmobilitäten möglich);
- Maßnahmen zur Sichtbarmachung und Verbreitung von Informationen über das Erasmus+ Programm und der eigenen Pädagogischen Hochschule als international attraktiver Bildungsstandort;
- Unterstützung der „*internationalisation at home*“ bspw. durch die Organisation von „*international weeks*“;
- *Teambuilding*-Einheiten für *Incomings* (z.B. „*Buddy-Programme*“);

Informationsblatt Nationale Anbahnungsfinanzierung Pädagogische Hochschulen 2020_V1

- Englischsprachige Drucksorten (z.B. *Study Guide*);
- Zusatzmaßnahmen zur systemischen Verankerung von Projektergebnissen.

Doppelfinanzierungen zwischen den Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig. Eine Intensivierung der Kooperation zwischen den Pädagogischen Hochschulen – auch im Rahmen von EU-Projekten und der Verankerung der Ergebnisse – ist wünschenswert.

Für Büroeinrichtungen und Büromaterialien oder für sonstige, nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Mobilitäten/Projekten stehende Ausgaben ist die Verwendung der Mittel nicht zulässig. Aufwendungen für Bewirtung und Verpflegung (*Incomings*) sind auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

Bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ist auf die strikte Beachtung der Gebarungsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

Dienstreisen können nur nach Genehmigung der zuständigen Dienststelle bzw. Dienstbehörde erfolgen und sind entsprechend der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) abzurechnen. Seitens der Hochschule ist jedenfalls sicher zu stellen, dass Doppelverrechnungen von Dienstreisen ausgeschlossen sind.

An den Pädagogischen Hochschulen sind die Reiseabrechnungen von Bundesbediensteten über die Applikation Besoldung zu verrechnen. Sofern es sich um Hotel- und Fahrtkosten gegen Beleg handelt, ist die Verrechnung über HV-SAP zulässig.

Die Verantwortung für die korrekte Verwendung der Mittel liegt bei der jeweiligen Rektorin/dem jeweiligen Rektor.

5. Zusätzliche Möglichkeiten für die Mittelverwendung

Ein geringerer Teil der genehmigten Anbahnungsfinanzierungsmittel kann von den einzelnen Pädagogischen Hochschulen für die Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten mit Bildungseinrichtungen in Erasmus+ Partnerländern vor Ort verwendet werden.

Abweichend von den Bestimmungen in den vorangegangenen Abschnitten ist hierbei die Förderung von Aktivitäten und Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung eines Erasmus+ Projekts in Zusammenhang stehen, möglich. Dadurch sollen Kooperationen mit Erasmus+ Partnerländern weiter gefördert und systemisch verankert werden.

Die Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Informationsblattes finden sinngemäß Anwendung.

6. Modalitäten der Abrechnung

Jede Pädagogische Hochschule, die Anbahnungsfinanzierungsmittel für das Kalenderjahr 2020 erhalten hat, übermittelt bis spätestens 30. September 2020 postalisch einen kurzen Zwischenbericht (siehe Formular „Nationale Anbahnungsfinanzierung 2020 Zwischenbericht“) inklusive der oben erwähnten Restmittelforderung an die Nationalagentur und bis 31. März 2021 postalisch einen abschließenden Endbericht an die Nationalagentur. Für Letzteres ist das Formular „Nationale

Informationsblatt Nationale Anbahnungsfinanzierung Pädagogische Hochschulen 2020_V1

Anbahnungsfinanzierung 2020 Endbericht“ zu verwenden. Dieses Formular beinhaltet eine Aufstellung aller durchgeführten Aktivitäten und der getätigten Kosten pro Aktivität und insgesamt. Die Nationalagentur führt eine Plausibilitätsprüfung des Endberichts in Hinblick auf die durchgeführten Aktivitäten (z.B.: Stehen die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erasmus+ Programm?) durch. Darüber hinaus kann die Nationalagentur, nach Beauftragung durch das BMBWF, jährlich stichprobenweise vertiefte Prüfungen der Endberichte einzelner Pädagogischer Hochschulen durchführen (sogenannte „Desk Checks“). Es wird dabei überprüft, ob alle berichteten Aktivitäten tatsächlich stattgefunden haben. Dazu werden im Bedarfsfall von den Pädagogischen Hochschulen entsprechende Nachweise (z.B. Reisebelege, Aufenthaltsbelege, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen, die etwa die Durchführung einer Veranstaltung belegen) eingefordert. Die den Pädagogischen Hochschulen per Vertrag zugeteilten Anbahnungsfinanzierungsmittel werden nach Überprüfung und mit Genehmigung der Berichte endgültig bestätigt. Das jeweilige Ergebnis wird der zuständigen Organisationseinheit des BMBWF zur Endkontrolle übermittelt.

Für den Fall, dass einzelne Aktivitäten nicht den Bedingungen der Mittelverwendung bzw. den Vorgaben der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen oder nicht stattgefunden haben oder der Zusammenhang mit Erasmus+ nicht gegeben war, ist die Nationalagentur verpflichtet, die entsprechende Information ehestmöglich der zuständigen Organisationseinheit des BMBWF zu melden.

Eine allfällige Aufrechnung zwischen der Programmabwicklung von Erasmus+ und dieser Nationalen Anbahnungsfinanzierung ist ausgeschlossen.

7. Fristen/Ablauf

Antrag auf Nationale Anbahnungsfinanzierung: Der Antrag ist bei der Nationalagentur bis spätestens 31. Mai 2020 schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, unterfertigt von der zeichnungsberechtigten Person der Pädagogischen Hochschule, vollständig einzureichen und bezieht sich auf das Kalenderjahr 2020. Entsprechende Aktivitäten, die seit dem 1. Jänner 2020 durchgeführt wurden, können in den Antrag einbezogen werden.

Genehmigung und Auszahlung: Die Genehmigung erfolgt durch die Nationalagentur bis längstens sechs Wochen nach Einlangen der vollständigen Antragsunterlagen. Die Genehmigung erfolgt zeitgleich mit der Aussendung des Anbahnungsfinanzierungsvertrags („Durchführungsvereinbarung“). Nach Unterfertigung des Vertrags durch die Pädagogische Hochschule und Gegenzeichnung durch die Nationalagentur wird der genehmigte Betrag vom BMBWF zur Verfügung gestellt.

Durchführung von Aktivitäten: Aktivitäten können im gesamten Kalenderjahr 2020 durchgeführt werden.

Berichtslegung: Es sind insgesamt für jedes Projekt zwei Berichte zu legen.

1. Ein Zwischenbericht mit Zwischenabrechnung und Ansuchen um die Auszahlung der noch benötigten Restmittel bis 30. September 2020 zur Vorlage bei der Nationalagentur.

2. Bis längstens 31. März 2021 ein vollständiger Endbericht unter Verwendung des dafür vorgesehenen Berichtsformulars (Aufstellung aller durchgeführten Aktivitäten und der getätigten Kosten pro Aktivität und gesamt) zur Vorlage bei der Nationalagentur.

Berichtsprüfung: Bis längstens sechs Wochen nach Einlangen des vollständigen Endberichtes prüft die Nationalagentur den Endbericht wie unter Punkt „Modalitäten der Abrechnung“ dargelegt und fordert allenfalls Informationen von der Pädagogischen Hochschule zu nicht anerkannten Beträgen. Bei Nachfragen der Nationalagentur zum Endbericht beginnt die sechswöchige Frist erneut mit Einlangen der Informationen bzw. Unterlagen in der Nationalagentur zu laufen.

8. Information und Beratung

OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung
Nationale Anbahnungsfinanzierung für Pädagogische Hochschulen
Caroline Nindl

Tel.: +43 1 53408 674

E-Mail: caroline.nindl@oead.at

Formulare: <https://bildung.erasmusplus.at/de/nationale-Anbahnungsfinanzierung-fuer-phis/>